Anhang 1 zu Traktandum 6

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Inpflichtnahme der Behördenmitglieder

Ergänzung Geschäftsreglement der Synode vom 8. November 2006

Art. 5a

Inpflichtnahme
a) Gelöbnis

Für die Inpflichtnahme wird das Gelöbnis vorgelesen: «Ich gelobe, das Organisationsstatut und die gesetzlichen Bestimmungen der Landeskirche nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.» Die zur Inpflichtnahme aufgerufenen Personen leisten daraufhin das Gelöbnis mit den Worten: «Ich gelobe es.»

Art. 5b

b) Zuständigkeiten

Die Mitglieder von Synode, Kirchenrat und Rekursgericht werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode in Pflicht genommen.

Art. 5c

c) Zeitpunkt

1 Die Inpflichtnahme erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Synode zu Beginn einer neuen Amtsperiode.
2 Mitglieder der Synode, die nach der konstituierenden Sitzung während einer laufenden Amtsperiode in die Synode eintreten, werden im Anschluss an die Validierung ihrer Wahl in Pflicht genommen.
3 Mitglieder des Kirchenrats und des Rekursgerichts, die nach der konstituierenden Sitzung während einer laufenden Amtsperiode gewählt werden, werden im Anschluss an ihre Wahl in Pflicht genommen.

Ergänzung Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010

Art. 27a – Gelöbnis

Für die Inpflichtnahme wird das Gelöbnis vorgelesen: «Ich gelobe, das Organisationsstatut und die gesetzlichen Bestimmungen der Landeskirche und meiner Kirchgemeinde nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.» Die zur Inpflichtnahme aufgerufenen Personen leisten daraufhin das Gelöbnis mit den Worten: «Ich gelobe es.»

Art. 27b – Zuständigkeiten für die Inpflichtnahme

Die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrats in Pflicht genommen.

Art. 27c – Zeitpunkt der Inpflichtnahme

1 Die Inpflichtnahme erfolgt in den ersten drei Monaten zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

2 Mitglieder und Präsidien der Kirchenpflege, die ihr Amt später antreten oder an der regulären Inpflichtnahme verhindert waren, werden so bald wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr, in Pflicht genommen.